Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Mönchberg (Entschädigungssatzung)

Vom 29.06.2026

Die Verwaltungsgemeinschaft Mönchberg, nachfolgend kurz „Verwaltungsgemeinschaft" genannt, erlässt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), dem Art. 20a und den Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse. Hierzu zählt auch ein vorbereitender Ausschuss, in dem alle ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten sind.
(2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzung der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse in Höhe von 30,00 Euro.
(3) Die Mitglieder Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles.
(4) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 30,00 Euro für jede volle Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt für jede volle Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
(5) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 3 und 4 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung von 30,00 Euro für jede volle Stunde Sitzungsdauer.
(6) Die Ersatzleistungen nach Abs. 3 bis 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 2

Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertretungen

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeiten als Organ der Verwaltungsgemeinschaft, als Vorsitzender der Gemeinschaftsversammlung und der Ausschüsse und als Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 891,46 Euro.
(2) Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält neben der Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 518,44 Euro, sowie für jeden Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von einem Dreißigstel des Betrags nach Absatz 1, höchstens jedoch den Betrag nach Absatz 1 je Kalendermonat.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz – BayBesG).

§ 3

Auszahlung der Entschädigungen

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub, usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall. Die Entschädigungen nach § 1 werden einheitlich zum 01. Dezember des laufenden Jahres ausgezahlt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 01.05.2020 außer Kraft.

Mönchberg, 29.06.2026

Michael Schwing
Gemeinschaftsvorsitzender